

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 16.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W 8, Mauerstr. 43/44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 4.

Berlin, Montag, den 1. März 1920.

20. Jahrgang.

Inhalt:

- II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten: Steuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung S. 47. Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten S. 50. Umzugskosten S. 50.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsvertretungen: Steuerungszulagen für Beamte der Handelskammern S. 52. — 2. Schiffsverkehrsangelegenheiten: Statistik des Seeverkehrs S. 52.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Stehender Gewerbebetrieb: Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen S. 53. — 2. Handwerksangelegenheiten: Prüfungszugnisse für Gesellen S. 54. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Arbeitsstellen in Betrieben und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes S. 54. Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben S. 55.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Ausbildung von Gewerbelehrern S. 56. — 2. Fachschulen: Militärpapiere der Lehrer staatlicher Fachschulen S. 56.
- VI. Nichtamtliches: Bücherchau S. 57.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Steuerungszulagen an die Lohnangestellten höherer Ordnung.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 11. Februar 1920.

In Ergänzung des Runderlasses vom 11. d. M. (ZB. I 496/I 1943) übersende ich mit Bezug auf den Runderlaß vom 12. März v. J. (S. M. Bl. S. 64) Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 28. v. M. mit dem Ersuchen, danach auch für den Bereich der Handels- und Gewerbeverwaltung zu verfahren. Die in Ziffer 5 erwähnte Weisung zur Auszahlung wird hiermit erteilt. In Zweifelsfällen ist meine Genehmigung mit tunlichster Beschleunigung einzuholen.

Anlage A.

Die Beachtung der Bestimmungen in Ziffer 3 der Anlage mache ich unter Hinweis auf meinen Runderlaß vom 30. April (ZB. I 378) noch besonders zur Pflicht. Die Bergbehörden, die den Erlaß besonders erhalten haben, sind ebenfalls angewiesen, gegebenenfalls die Entscheidung des zuständigen Oberpräsidenten einzuholen.

Die in Ziffer 5 bezeichneten Nachweisungen, für die Muster beiliegen, sind mir baldmöglichst in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die Nachweisungen sind nach Behörden, für die besondere Kassenaufschläge bestehen, getrennt aufzustellen.

Muster.

Hinsichtlich der Lohnangestellten höherer Ordnung an den vom Staate aus Kap. 69 Tit. 7, 7a, 10, 10a und 10d unterhaltenen oder mitunterhaltenen Schulen und Einrichtungen ist nach den gleichen Grundsätzen zu verfahren. Hinsichtlich dieser Schulen usw. ist die Einreichung der vorgesehenen Nachweisung bis auf weiteres nicht erforderlich.

Im Auftrage.

Frick.

ZB. I 492.

An die der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstellten Behörden.

In Ergänzung des Runderlasses vom 17. d. M. (RM. I 878) eruchen wir ergebenst, bei der Bemessung der erhöhten laufenden Steuerzuschläge für die Lohnangestellten höherer Ordnung nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Für die Zeit vom 1. d. M. bis zum Inkrafttreten des in Aussicht genommenen Tarifvertrags für die Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen, längstens aber bis zum 31. März d. J. sollen alle Lohnangestellten höherer Ordnung neben ihrer Entlohnung, für die die bisherigen Bestimmungen maßgebend bleiben, grundsätzlich die vollen Steuerzuschläge nach dem Runderlaß vom 4. März v. J. (RM. I 3865, M. d. J. Ia 601, M. f. W., R. u. V. A 295) unter Berücksichtigung der im Runderlaß vom 17. d. M. (RM. I 878) vorgesehenen Erhöhung erhalten, auch soweit sie ihnen bisher nicht oder nur teilweise oder soweit ihnen Steuerzuschläge nach anderen Bestimmungen gewährt worden sind.

Die Steuerzuschläge sind aber, erforderlichenfalls nach Anhörung der örtlich in Betracht kommenden Interessenvertretungen (Arbeitgeberverbände, Handelskammern, Handwerkskammern usw.), so zu bemessen, daß die Vergütung und die Steuerzuschläge zusammen den ortsüblichen Löhnen gleichartiger Angestellter und den örtlichen Steuerverhältnissen entsprechen; Höchstgrenze der Bewilligung bilden die vorgesehenen Sätze.

Es ist ferner unter allen Umständen zu vermeiden, daß eine Bevorzugung eines Lohnangestellten höherer Ordnung vor einem planmäßig angestellten entsprechenden Beamten des gleichen Familienstandes (ledig, verheiratet, Kinder), der gleiche oder ähnliche Dienste leistet, eintritt. Soweit die Vergütung usw. eines Lohnangestellten höherer Ordnung und die Steuerzuschläge zusammen die Gesamtbezüge (Gehalt, Wohnungsgeldzuschuß und Steuerzuschläge) eines solchen Beamten überschreiten würden, ist daher die Steuerzuschläge dem Lohnangestellten höherer Ordnung nach Maßgabe der Bestimmung unter I 1 Abs. 4 des Runderlasses vom 4. März v. J. ganz zu versagen oder zu dem entsprechenden Betrage zu kürzen.

Bei der Gegenüberstellung sind der Vergütung usw. des Lohnangestellten höherer Ordnung etwaige Ruhegehälter, Militärrenten usw. hinzuzurechnen, während etwaige Kriegs-, Verstümmelungs- und gleichartige Zulagen sowie die reichsgesetzlichen Versicherungsbeiträge außer Betracht zu bleiben haben; bei der Vergleichung können dem Dienststeinkommen (Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß) des in Vergleich zu ziehenden Beamten Militärrenten insoweit hinzugesetzt werden, als sie ihm nach Maßgabe des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (RGBl. S. 593) in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 496) und der Verordnung vom 1. Februar 1919 (RGBl. S. 149) gezahlt werden; im übrigen ist sein Dienststeinkommen regelmäßig so zu ermitteln, als wenn er an dem Tage, an dem der Lohnangestellte höherer Ordnung in den Dienst der Verwaltung eingetreten ist, planmäßig angestellt worden wäre. Zur Vermeidung etwaiger Härten kann indessen in geeigneten Ausnahmefällen auch das Lebensalter des Lohnangestellten höherer Ordnung in angemessenen Grenzen berücksichtigt werden.

In Fällen, in denen sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau Beamte oder Lohnangestellte im Reichs- oder Staatsdienst sind, werden die Steuerzuschläge nur einmal, und zwar zu dem jeweils höheren Betrage gewährt.

2. Soweit tarifliche oder ähnliche Vereinbarungen über die Entlohnung der Lohnangestellten höherer Ordnung bestehen, kann die nach Ziffer 1 in Betracht kommende Erhöhung ihrer Gesamtbezüge erforderlichenfalls im Verhandlungswege herbeigeführt werden.

3. Es muß unter allen Umständen vermieden werden, daß die in Ziffer 1 vorgesehene Regelung bei den verschiedenen Reichs- und Staatsbehörden usw. am gleichen oder in benachbarten Orten, für die dieselben Verhältnisse maßgebend sind, zu verschiedenen Ergebnissen und damit zu Unzufriedenheit und Unruhe und zu Berufungen führt. Die Erfahrungen, die in dieser Beziehung bei der Durchführung des Runderlasses vom 19. April v. J. (RM. I 7018) gesammelt worden sind, veranlassen uns, den nachgeordneten Behörden eindringlichst zur Pflicht zu machen, die Steuerzuschläge für die Lohnangestellten höherer Ordnung nur im Einvernehmen mit den übrigen Reichs- und Staatsbehörden usw. am gleichen oder in benachbarten Orten vorzunehmen und, soweit eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, die Entscheidung des Oberpräsidenten einzuholen, die im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu treffen ist.

4. Jedem Lohnangestellten höherer Ordnung, der für die vorliegende Regelung in Betracht kommt, ist zu eröffnen, daß die vorstehenden Bestimmungen nur für die Zeit vom 1. d. M. bis zum Inkrafttreten des Tarifvertrags für die Lohnangestellten höherer Ordnung bei den Reichs- und den preussischen Staatsverwaltungen, längstens aber bis zum 31. März d. J. gelten, daß etwaige spätere Berufungen darauf nicht berücksichtigt werden können und daß, sofern infolge der vermehrten Ausgaben für Beamte und Lohnangestellte höherer und niederer Ordnung eine Verlängerung der täglichen Dienstzeit bis zu acht Stunden angeordnet werden sollte, erwartet werden muß, daß die Lohnangestellten höherer Ordnung auch während einer so verlängerten Dienstzeit ihre Pflicht tun werden.

5. Sobald die Weisung zur Auszahlung der erhöhten Teuerungszulagen eingeht, sind mir, dem Finanzminister, sorgfältig ausgefüllte Nachweisungen unter Benutzung des anliegenden Musters ohne Begleitbericht einzureichen.

6. In etwaigen Zweifelsfällen ist meine, des Finanzministers, Entscheidung mit tunlichster Beschleunigung einzuholen.

7. Für die Bestimmung des Begriffs Lohnangestellte höherer Ordnung müssen vorerst die bisherigen Vorschriften maßgebend bleiben. Eine Klarstellung des Begriffs ist aber in Aussicht genommen.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

I 2039. M. d. J. Ia I 166.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Muster.

Muster.

Lfd. Nr.	Des Lohnangestellten		Familienstand (einschl. des Alters etwaiger Kinder)	Dienststelle, bei der der Lohnangestellte beschäftigt wird	Der Dienort gehört zur		Zeitpunkt des Dienstantritts	Art der Beschäftigung	Betrag der monatlichen Vergütung	Angabe der Bestimmungen, auf Grund deren die Vergütung gezahlt wird
	Familienname	Vorname			Wohnungsgeldzuschußtarifklasse	Teuerungszulagenklasse				
1	2		3	4	5		6	7	8	9

Berechnung der Teuerungszulage einschl. etwaiger Kinderzulagen unter Anführung der Umstände, die für die Bemessung der Teuerungszulage maßgebend waren	Des zum Vergleich herangezogenen Beamten a) Dienststellung b) Dienstalter c) Familienstand	Berechnung			Bemerkungen über Umstände, die etwa sonst noch für die Entscheidung maßgebend waren
		des Gehalts	des Wohnungsgeldzuschusses	der Teuerungszulagen	
10	11	12			13
	a) b) c)				

Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 14. Februar 1920.

Anlage.

Mit Bezug auf die Runderlasse vom 12. September 1918 und 2. September 1919 (S.M.Vl. S. 246 und 235) übersende ich Abdruck der Rundverfügung des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 28. Januar d. J. zur Kenntnissnahme.

Indem ich für den Bereich meines Ministeriums die gleichen besonderen Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bewillige, ersuche ich, nach der Verfügung vom 28. v. M. zu verfahren.

In Vertretung.

ZB. I 453. I 2060.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Der Finanzminister.

Berlin, den 28. Januar 1920.

In Anbetracht der zur Zeit herrschenden Teuerung genehmigen wir für den Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung in Verfolg unserer Rundverfügungen vom 4. September 1918 (S.M.Vl. S. 276) und 20. August 1919 (S.M.Vl. S. 370), daß mit Wirkung vom 1. Januar 1920 ab den Beamten bis auf weiteres an Stelle der bisherigen Entschädigung besondere Zuschläge zu den gesetzlichen Tagegeldern bewilligt werden, die zusammen folgende Beträge nicht überschreiten dürfen:

a) bei mehrtägigen Dienstreisen

der in § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

I	55 M,
II	50 "
III	45 "
IV	40 "
V	30 "
VI	25 "
VII	20 " ;

b) bei Dienstreisen, die an demselben Tage angetreten und beendet werden:

bei den in § 1 des Reisekostengesetzes genannten Beamten unter

VI	12 M,
VII	10 "

Im übrigen verbleibt es hinsichtlich der Vergütungen für eintägige Dienstreisen bei den bisherigen Vorschriften.

Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist entsprechend dem § 1 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 1910 das Einund-einhalbfache der Sätze für mehrtägige Reisen zu gewähren.

Zugleich im Namen des Ministers des Innern.

S.M. I 30285/19. M. d. J. Ia I 132.

Der Finanzminister.

An die nachgeordneten Behörden.

Umzugskosten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 16. Februar 1920.

In Verfolg der Runderlasse vom 6. Februar und 19. Oktober 1918 (S.M.Vl. S. 80 und 274, für die Verwaltungsbehörden vom 18. Februar und 19. Oktober 1918, I 1301 und 7532) ermächtige ich Sie für den Bereich meiner Verwaltung, außer den Mehraufwendungen für Transportkosten fortan auch den die gesetzlichen Umzugskostenvergütung übersteigenden Mehraufwand an allgemeinen Umzugskosten, sofern er in einem besonders unangemessenen Verhältnis zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des versetzten Beamten steht, bis zur vollen Höhe der tatsächlichen Auslagen nach Maßgabe der nachstehenden

Bestimmungen selbständig zur Zahlung anzuweisen und unter den sonstigen außerplanmäßigen Ausgaben zu verrechnen. Nicht zu den allgemeinen Umzugskosten gehören die persönlichen Reiseauslagen des Beamten bei der Umzugsreise. Diese sind einschließlich etwaiger Gebühren für Handgepäckversicherung aus der gesetzlichen Reisekostenvergütung zu bestreiten und gegebenenfalls als außergewöhnliche Aufwendung durch Bewilligung eines Zuschusses nach § 8 Absatz 2 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 zu decken. Erstattungsfähig sind aber als allgemeine Umzugskosten:

1. Die Auslagen (einer Person) für eine Reise zum Mieten einer Wohnung am neuen Dienstort; in besonderen Ausnahmefällen auch die Auslagen für die Mitnahme einer Begleitperson (Ehefrau).
2. In angemessenen Grenzen die Vermittlungsgebühr für den Nachweis einer Wohnung.
3. Die Reiseauslagen für die Familienangehörigen und das Hauspersonal einschließlich etwaiger Auslagen für Personalausweise. Dabei dürfen Eisenbahnfahrtkosten bei den im § 1 des Reisekostengesetzes vom 26. Juli 1910 genannten Beamten unter I bis IV nur in Höhe des Fahrpreises für die II. Wagenklasse, unter V bis VII nur in Höhe des Fahrpreises für die III. Wagenklasse ersetzt werden. Wenn die Familie nicht gemeinsam reist, ist die Notwendigkeit der Annahme besonderer Begleitpersonen für die minderjährigen Kinder eingehend zu prüfen. Reiseauslagen für eine Person, die selbständig mit der Vorbereitung und Leitung des Umzugs betraut worden ist, können nur in Rechnung gestellt werden, wenn zur Zeit des Umzugs ein erwachsenes Familienmitglied im bisherigen Wohnort des Beamten nicht mehr anwesend war.
4. Gebühren für die Durchsuchung des Umzugsguts durch die Polen.
5. Auslagen für Unterkunft und Verpflegung der Familie während der Beförderung der Möbel, jedoch unter angemessener Berücksichtigung der gleichzeitig im Familienhaushalt eingetretenen Ersparnis.
6. Dekorations- und Installationskosten, jedoch unter Ausschluß aller Neuanschaffungen. Erstattungsfähig sind aber die Kosten für Glühbirnen, die wegen verschiedener Stärke der Stromspannung neu zu beschaffen sind; hierbei ist der Wert der bisherigen Glühbirnen abzusetzen. Eine Verlängerung oder Verlegung von Gas- oder elektrischen Leitungen ist zu begründen. Die Kosten für die Umänderung von Beleuchtungskörpern sind nur erstattungsfähig, wenn in der alten und neuen Wohnung nicht die gleiche Beleuchtungsart vorhanden war.
7. Auslagen für das Plätten, Stärken und Spannen der Gardinen sowie für die besondere Reinigung der Wohnung, nicht aber Kosten für die Reinigung der Wohnungseinrichtung.
8. Leihgebühren für Kisten und Körbe.

Soweit Belege über die vorstehend bezeichneten Ausgaben nicht vorhanden sind, haben die Beamten die Versicherung abzugeben, daß die Beträge für den angegebenen Zweck tatsächlich verausgabt worden sind.

Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß in allen Fällen nur die unbedingt notwendigen Auslagen berücksichtigt werden, daß auf möglichste Kostenersparnis Bedacht genommen wird, sowie daß die Mehrkosten, die durch einen über das gewöhnliche Maß hinaus aufwändigen Haushalt entstehen, außer Betracht bleiben. Sollte eine Zuschußgewährung über die nach Ziffer 1 bis 3 gezogenen Grenzen und über den Betrag von eintausend Mark hinaus begründet erscheinen, so ist unter Beifügung der Unterlagen zu berichten und auch in allen übrigen Zweifelsfällen meine Entscheidung einzuholen. Insbesondere ist mir zu berichten, wenn behauptet wird,

- a) daß eine Wohnung an dem letzten dienstlichen Wohnort ohne Verzicht auf das Kündigungsrecht des § 570 BGB. oder ohne Zubilligung eines sogenannten Auszugsgeldes nicht zu erlangen gewesen sei und
- b) daß in der neuen Wohnung der Anstrich der Decken und Fußböden sowie die Tapeten hätten erneuert werden müssen.

Keinesfalls sind als allgemeine Umzugskosten erstattungsfähig:

1. Aufwendungen für eine Aufrührversicherung, da die Frage der zu leistenden Entschädigung gesetzlich geregelt ist.

2. Die Kosten für eine Fliegerversicherung. Die Notwendigkeit einer solchen kann nicht anerkannt werden, weil das Reich für Fliegerschäden Ersatz leistet (Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916, RGBl. S. 675) und im Schadensfall innerhalb der Grenzen des wirtschaftlich Gebotenen zunächst Vorentscheidungen aus Staatsmitteln gezahlt werden.
3. Die Kosten für den Umzug aus einem Gasthof oder einer sogenannten Notwohnung am neuen Wohnort in eine andere Wohnung daselbst sowie die Auslagen für Lagerung des Umzugsguts auf einem Speicher (zu vergl. Runderlaß vom 3. Januar d. Js., ZB. I. 2029, für die Bergbehörden vom 2. Dezember v. Js., I. 14020).
4. Die Kosten für den Transport von Feuerungsmaterial.
5. Schulaufnahmegebühren und Aufwendungen für neu beschaffte Schulbücher.
6. Zinsen für anlässlich des Umzugs verauslagte, an sich erstattungsfähige Beträge.

Auslagen für die Beförderung von Geflügel, Kleinvieh und lebenden Bienen sind nach Maßgabe des obenbezeichneten Runderlasses vom 6. Februar 1918*) (für die Bergbehörden vom 18. Februar 1918) erstattungsfähig.

In Vertretung.

ZB. I 452. I 2082.

Dönhoff.

An die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten hier und an die Behörden der Bergverwaltung.

*) RGBl. S. 80.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Teuerungszulagen für Beamte der Handelskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 19. Februar 1920.

Mit Rücksicht auf die neuerdings den Reichs- und Staatsbeamten bewilligte Erhöhung von Teuerungszulagen bringe ich meinen Erlaß vom 16. Mai v. J. (RGBl. S. 171) in Erinnerung.

In Vertretung.

IIa 834.

Dönhoff.

An die Handelskammern.

2. Schiffsangelegenheiten.

Statistik des Seeverkehrs.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 20. Februar 1920.

Bei der Bearbeitung des Seeverkehrs in den deutschen Hafenplätzen besteht in den einzelnen Bundesstaaten eine verschiedene Auffassung darüber, welche Schiffe als beladen oder als Schiffe in Ballast oder leer anzusehen sind. Besonders tritt dies bei den zur Hochseefischerei abgehenden, mit Salz und Eis beladenen Schiffen in Erscheinung.

Um eine Übereinstimmung der Statistik herbeizuführen, werden im Einverständnis mit dem Herrn Reichsfinanzminister die „Vorschriften für die Anschreibung der im Seeverkehr in den preussischen Häfen angekommenen und abgegangenen Schiffe“ vom 28. Dezember 1:07 hierdurch dahin abgeändert, daß im § 10 II Ziffer 11 im zweiten Satze die Worte: „Eis und Salz zur Hochseefischerei“ gestrichen werden (vgl. RGBl. 1908 S. 73).

Im Auftrage.

III 500.

v. Meyeren.

An das Preussische Statistische Landesamt hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Stehender Gewerbebetrieb.

Polizeiverordnung über Einrichtung und Betrieb von Bierdruckvorrichtungen.

Berlin B 9, den 17. Februar 1920.

Mit Rücksicht auf die auch jetzt nach Beendigung des Krieges voraussichtlich noch längere Zeit fortbestehende Metallknappheit wird die mit dem Entwurfe der Normal-Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen, veröffentlichte Ausführungsanweisung weiter in nachstehenden Punkten abgeändert oder ergänzt:

- a) Der durch den Runderlaß vom 18. Januar 1915 (SMBl. S. 33) dem Abschnitt zu § 5b im sechsten, mit den Worten: „Verbindungen in der Vierleitung“ beginnenden Absatz angefügter Zusatz, betreffend Zulassung von Glasröhren, bleibt bis auf weiteres in Kraft.
- b) Im gleichen Abschnitt erhält der fünfte mit den Worten: „Innen mit einem Überzuge“ beginnende Absatz folgende Ergänzung: „bis auf weiteres können auch Vierleitungsrohre aus Kupfer, Messing, Eisen und Stahl verwendet werden, wenn sie mindestens innen durchweg gleichmäßig mit einem starken Zinnüberzug versehen sind“.
- c) In Ergänzung des Erlasses vom 19. Juni 1915 (SMBl. S. 141), betreffend die Zulassung von Anstichhähnen aus Temperguß, ist dem Abschnitt zu § 5c ein fünfter Absatz mit nachstehender Fassung anzufügen:

„In Ergänzung der Bestimmungen des § 5c Ziffer (1) Absatz 1 und 2 der Normal-Polizeiverordnung werden auch verzinnete Anstichhähne, Zapf- und Abstellhähne aus Temperguß zugelassen.“

- d) Im Abschnitt „zu § 6“ kommen zwei neue Absätze mit nachstehender Fassung hinzu:

(10) „Die im siebenten Absatz dieses Abschnitts bezeichneten Rohreinfaßstücke können bis auf weiteres an Stelle der Kontrollhähne auch dann als Kontrollvorrichtungen zur Prüfung des Reinheitszustandes im Innern der Vierleitungsrohren verwendet werden, wenn die Leitungen keinen ganz oder nahezu geradlinigen Verlauf nehmen.“

(11) „Als Einrichtungen zur Prüfung der Güte der Verzinnung der Vierleitungsrohren aus Kupfer, Messing, Eisen und Stahl werden 5 bis 10 cm lange Einsatzstücke zugelassen, deren innere Beschaffenheit nach Losnehmen des Einsatzstücks durch Hindurchsehen festgestellt wird. Wo die Verzinnung fehlt, wird die innere Oberfläche des Einsatzstücks nicht so glatt und blank sein, wie an den anderen Stellen. Das Einsatzstück ist nach der Verzinnung aus dem für die Vierleitung zu verwendenden Rohre herauszuschneiden, auch an den Schnittstellen zu verzinnen und von dem ausführenden Werke durch gleichartige Stempelung der Rohrleitung und des Einsatzstücks als zusammengehörig zu kennzeichnen. Wenn das Einsatzstück mit der Rohrleitung nicht durch Bördelung verbunden wird, so sind auch die Stirnflächen des Einsatzstücks und der Rohrleitung zu verzinnen.“

Die Bestimmungen des § 6 Ziffer (2) Absatz 2 Satz 1 und 2 der Normal-Polizeiverordnung und die im zweiten Satze des siebenten Absatzes des Abschnitts „zu § 6“ der Ausführungsanweisung finden sinngemäße Anwendung. Bei Neuverzinnung der Vierleitungsrohren sind auch die Einsatzstücke neu zu verzinnen. Das Einsatzstück muß stets zusammen mit der zugehörigen Vierleitung im Betriebe sein und darf höchstens so lange, wie es im achten Absatz des Abschnitts „zu § 6“ der Ausführungsanweisung vorgesehen ist, durch ein im Vorrat gehaltenes Einsatzstück ersetzt werden. Das eigentliche Einsatzstück ist durch die Bezeichnung „Betriebsstück“ zu kennzeichnen. Diese Rohreinfaßstücke können auch zugleich als Ersatz der Kontrollhähne, zur Prüfung des Innern der Vierleitung auf Sauberkeit dienen.

Die Anlage 1 zur Normal-Polizeiverordnung (Muster der Beschreibung zur Aufstellung . . . Bierdruckvorrichtung) ist in nachstehenden Punkten abzuändern bzw. zu ergänzen:

- a) In der neunten mit den Worten „Die Bierleitung besteht aus“ beginnenden Angabe sind die Worte „reinem, in 100 Gewichtsteilen nicht mehr als ein Gewichtsteil Blei enthaltenden Zinn“ unter Beibehaltung des Zwischenraums zu streichen.
- b) Als elfte Angabe ist einzufügen: „Zur Kontrolle der Güte der Verzinnung im Innern der messingenen, kupfernen, eisernen, stählernen Bierleitungsrohren und zur Kontrolle der Sauberkeit im Innern dieser Röhren bei Wegfall anderer Kontrollvorrichtungen (vgl. die vorhergehende Angabe) sind . . . Einsatzstücke (mit den Firmenbezeichnungen:) und den bezüglichen laufenden Fabriknummern:) in die Leitung eingebaut.“

Wir ersuchen, die vorstehenden Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsanweisung und der Anlage 1 zur Normal-Polizeiverordnung mit dem Hinweis, daß die vorhandenen Formulare zur Anlage 1 handschriftlich geändert verwendet werden können, zu veröffentlichen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

v. Meyeren.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Schlosser.

III 13600/19 M. f. S. II d 425 M. d. S.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Handwerksangelegenheiten.

Prüfungszeugnisse für Gesellen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 14. Februar 1920.

Durch Erlass vom 17. Juni v. J. (SMBL. S. 199) habe ich den Prüfungszeugnissen, die von den damals der Generaldirektion der Heereswerkstätten unterstellten Werkstätten ihren Handwerkslehrlingen ausgestellt werden, auf Grund des § 131 Abs. 2 der Gewerbeordnung die Wirkung der Zeugnisse über das Bestehen der Gesellenprüfung beigelegt. Nachdem diese Werkstätten am 1. Oktober 1919 an das Reichswehrministerium, Hauptverwaltung der Reichsbetriebe, übergegangen und zu Reichswerken geworden sind, übertrage ich diese Wirkung auch auf die von den Reichswerken ausgestellten Prüfungszeugnisse. Es handelt sich um folgende Betriebe:

Reichswerk in Erfurt, Spandau, Plaue, Cassel, Lippstadt, Hanau, Siegburg.

In diesen Reichswerken ist nach Mitteilung der Hauptverwaltung der Reichsbetriebe ebenso wie in den früheren „Heereswerkstätten“ eine sachgemäße handwerksmäßige Ausbildung der Schlosser, Dreher, Sattler, Tischler, Schmiede, Klempner und Former gewährleistet.

Im Auftrage.

IV 743.

Jordan.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Arbeitsstellen in Betrieben und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 13. Februar 1920.

Noch immer werden Beschwerden darüber erhoben, daß sich in Betrieben und Büros der Körperschaften des öffentlichen Rechtes auch jetzt noch Vertragsangestellte befinden, die weder auf Erwerb angewiesen sind, noch bei Kriegsausbruch einen auf Erwerb gerichteten Beruf hatten, während die Zahl der erwerbslosen und auf Verdienst angewiesenen Angestellten sehr groß ist und infolge der Rückkehr unserer Kriegsgefangenen noch weiter

wachsen wird. Auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 28. März 1919 (RGBl. S. 355/1. Dezember 1919 (RGBl. S. 1936) sind die Demobilmachungsausschüsse befugt, die Arbeitgeber zur Entlassung der oben genannten Arbeitskräfte anzuhalten, wobei allerdings die Durchführung der Entlassungspflicht bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes den zuständigen Dienstaufsichtsbehörden obliegt.

Unabhängig davon, ob die Demobilmachungsausschüsse von ihren Befugnissen Gebrauch gemacht und für ihre Bezirke Freimachungsverordnungen erlassen haben, muß ich besonderen Wert darauf legen, daß die Behörden ihren sozialen Verpflichtungen auch ohne besondere Einzelmaßnahmen gerecht werden und den privaten Unternehmungen mit gutem Beispiel vorangehen. Hierbei bemerke ich jedoch, daß die Grundsätze über die Einstellung von Beamten und Militäranwärtern hiervon nicht berührt werden. Für die Anwendung des vorstehenden Erlasses kommen demnach nur solche Stellen in Betracht, für die geeignete Beamte und Militäranwärter nicht verfügbar sind.

Ich eruche, die Möglichkeit der Freimachung von Arbeitsstellen im Geschäftsbereiche meiner Verwaltung erneut zu prüfen und nachdrücklich dahin zu wirken, daß die Körperschaften des öffentlichen Rechtes die ihnen obliegenden Verpflichtungen in vollem Umfang erfüllen.

Die Handelskammern und Handwerkskammern haben den Erlaß unmittelbar erhalten.

In Vertretung.

III 1589. Z. B. I. 483. I 2059.

Dönhoff.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 20. Februar 1920.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Beachtung.

Im Auftrage.

III 2415.

v. Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Der Reichsarbeitsminister.

Berlin, den 7. Februar 1920.

Durch die Anordnung über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter vom 23. November/17. Dezember 1918 (RGBl. S. 1334/1436) und die Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) sind Vprarbeiten und Abschlußarbeiten, die in den Betrieben der Industrie und des Handels zur vollen Ausnutzung der für den Gesamtbetrieb zulässigen Arbeitszeit notwendig sind und nicht während der allgemeinen Betriebszeit vorgenommen werden können, nicht ohne weiteres zugelassen. Unter diese Arbeiten fallen insbesondere: Anheizen und Zünderbedienen der Dampfkessel, Vorbereitung der Antriebsmaschinen, Ausbesserungsarbeiten an Maschinen und dergleichen, die zum regelmäßigen Fortgang der Betriebe unbedingt nötig sind, Reinigungs- und Aufräumungsarbeiten. Auch die Pflege der Pferde, die für den Transport der Rohstoffe und Erzeugnisse einzelner Betriebe benötigt werden, fällt unter Umständen hierunter. Das Bedürfnis, diese Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorzunehmen, ist in der Regel allgemein vorhanden. Daher sind auch bereits eine Reihe von Ausnahmen für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke von den Demobilmachungskommissaren erteilt worden. Ferner werden des öfteren in Tarifverträgen Abmachungen über die Vornahme der bezeichneten Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit getroffen. Auch für solche tariflichen Abmachungen bedarf es zur Zeit einer besonderen Genehmigung der Demobilmachungskommissare.

Aus Anlaß eines Einzelfalles darf ich mir die Anregung gestatten, die Aufsichtsbehörden möchten, soweit noch erforderlich, dahin angewiesen werden, daß sie in vor kommenden Fällen, sofern nicht die Überarbeit durch eine anderweite Einteilung der Arbeit vermeidbar ist, die Unternehmer über die Möglichkeit zur Einholung der Genehmigung des

zuständigen Demobilisierungskommissars aufklären und in Betrieben, in denen sie die Vornahme solcher Arbeiten, insbesondere auf Grund tariflicher Abmachungen, ohne das Vorliegen einer Genehmigung feststellen, ohne weitere Beanstandung dafür sorgen, daß dieser Zustand durch sofortige Herbeiführung der erforderlichen Genehmigung gedeckt wird. Ich setze dabei voraus, daß die Demobilisierungskommissare die Überarbeit auf das unbedingt notwendige Maß beschränken werden.

Es ist beabsichtigt, in den Entwurf der Gesetze über die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeiter und Angestellten eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die bezeichneten Arbeiten im Bedarfsfall ohne weiteres, abgesehen vielleicht von einer besonderen Kontrolle, außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zugelassen werden.

I 7594/19 II. Abg.

(Unterschrift.)

An die Landesregierungen usw.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Ausbildung von Gewerbelehrern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 14. Februar 1920.

Da der Bedarf an ausgebildeten Gewerbelehrern z. Bt. sehr groß ist, so wird eine weitere Aufnahmeprüfung für den am 12. April d. J. beginnenden einjährigen Seminar-kursus in Charlottenburg stattfinden. Ausgebildet werden Lehrer für die Klassen des Metallgewerbes, des Baugewerbes und der ungelernten Arbeiter. Meldungen, wegen deren ich auf den Erlaß vom 24. November 1917 (S. 365) verweise, sind bis zum 25. März d. J. an die Leitung des Seminarkursus, Charlottenburg, Wilmersdorfer Straße 166/167, zu richten. Die Prüfung findet ebenda am 9. und 10. April d. J. von 9 Uhr vormittags ab statt.

Im Auftrage.

IV 1506.

Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Charlottenburg.

2. Fachschulen.

Militärpapiere der Lehrer staatlicher Fachschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin B 9, den 19. Februar 1920.

Bei der Versetzung von Lehrern staatlicher gewerblicher Fachschulen in den Ruhestand oder bei dem Tode von Lehrern dieser Anstalten ist die Festsetzung der Ruhegehalts- oder Hinterbliebenenbezüge häufig auf Schwierigkeiten gestoßen, weil die erforderlichen Belege, namentlich für die nach §§ 14 und 19 des Zivildienstgesetzes und § 14 des Hinterbliebenenfürsorgegesetzes für eine Anrechnung in Frage kommenden Zeiten, nicht oder nur unvollständig beigebracht werden konnten. Eine Quelle weiterer Schwierigkeiten beim Mangel der Unterlagen können die zahlreichen Fälle bilden, in denen gemäß § 17 B. G. zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit Kriegsjahre zuzurechnen sind oder gemäß § 18 a. a. O. Kriegsgefangenschaft angerechnet werden können. Um später umständliche und zeitraubende Rückfragen und Nachforschungen nach Möglichkeit zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß die Lehrer die nötigen Belege beizeiten sammeln und für den Gebrauchsfall bereit legen, nach ihrem Ermessen auch zu ihren Personalakten in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einreichen. Was insbesondere die Kriegszeit anlangt, so sind schon jetzt von den Lehrern der oben bezeichneten Anstalten die Militärpapiere einzufordern. Aus ihnen sind

zwei beglaubigte Abschriften aller für die Anrechnung von Kriegsjahren oder von Kriegsgefangenschaft wichtigen Angaben zu fertigen, von denen eine zu den dortigen Personalakten des Lehrers zu bringen und die andere mir zum 1. Juni d. J. vorzulegen ist.

Im Auftrage.

Dr. v. Seefeld.

IV 1684.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Die Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die Amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preussischen Regierungs- und Gewerbeverähte und Bergbehörden für 1919 wird im April d. J. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden. Für ihren Bezug ist folgendes zu bemerken:

Wegen der Papierknappheit werden nur soviel Abdrucke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sind. Die Bestellungen nimmt die Direktion der Reichsdruckerei, hier SW. 68, Oranienstr. 91, bis zum 31. März d. J. entgegen. Der genaue Preis des Werkes kann erst festgesetzt werden, wenn dessen Umfang feststeht. Er wird, sobald dies der Fall ist, bekannt gemacht werden. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, ungefähr 56 Bogen umfaßt, wird der Preis für einen broschierten Abdruck etwa 26 M und für einen in ganz Leinen gebundenen Abdruck etwa 30 M betragen. Die Kosten für Verpackung und Absendung trägt die Reichsdruckerei. Die Portokosten der Sendungen müssen die Besteller tragen. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob broschierte oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Nachnahme erhoben werden.

Die Jahresberichte bringen diesmal in erster Linie eine Darstellung der Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten bei der wirtschaftlichen Demobilmachung, insbesondere bei der Durchführung der Bestimmungen über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter, über den Achtstundenarbeitstag, über Tarifverträge, Arbeiterausschüsse und über Fachauschüsse für das Bäckerei- und Konditoreigewerbe. Ferner werden eingehender behandelt werden die Wiederherstellung des Zustandes der Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, der vor dem Kriege bestand, aber während dessen Dauer vernachlässigt worden war, die Schaffung ausreichender Arbeiterwohnungen und die Unterbringung der Kriegsbeschädigten.

Registrierplan für Orts-, Land-, Betriebs-, Innungs- und sonstige Krankenkassen mit Erläuterungen über den Registraturdienst. Bearbeitet von J. J. Schmidt, Verwalter der Ortskrankenkasse Wschaffenburg-Land. Im Selbstverlag des Verfassers.

Tabelle zur Feststellung der Endtermine für nach dem Gesetz über Wochenhilfe usw. vom 26. September 1919 zu zahlendes Wochengeld und Stillgeld. Gefertigt von demselben Verfasser. Im Selbstverlag desselben.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W. 8, Mauerstr. 43.44.
